

Richtlinie zur Aufnahme von Kindern im

KATH. KINDERGARTEN ST.MICHAEL STEGEN

Ziel: Sofern mehr Anmeldungen als Plätze vorliegen soll mit den u. g. Aufnahmekriterien ein Ranking der Platzzusagen erfolgen.

Die Anmeldung für das kommende/nächste Kindergartenjahr (Beginn September) muss bis zum 15. Februar des laufenden Kindergartenjahres schriftlich bei der Kindergartenleitung erfolgen. Es ist dafür der vorgehalten Anmeldebogen des Kindergartens zu verwenden. In Fällen, bei denen dieses Datum nicht eingehalten werden kann (Zuzug, Geburt des Kindes nach dem 15.2.) erfolgt eine unterjährige Anmeldung und Platzvergabe (u.U. die Aufnahme des Kindes auf die Warteliste/Nachrückliste).

Grundsätzliche Aufnahmekriterien:

1. Kinder aus der Gemeinde Stegen
1 a) (Kinder aus der Gemeinde Stegen, die bereits einen Platz im Kiga Eschbach oder Caritaskindergarten (BBZ) im 3 bis 6-jährigen Bereich haben oder über eine Tagesmutter betreut werden nachrangig berücksichtigt)
2. Kinder bei denen mind. ein Elternteil in Stegen arbeitet und Kinder, bei denen mind. ein Großelternteil in Stegen wohnt und diese die Betreuung des Kindergartenkindes übernehmen
3. Kinder aus anderen Gemeinden.

Aufnahmekriterien 3 bis 6-jährige

1. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden und ein Verbleib im Kindergarten aus pädagogischen Gründen angebracht/notwendig ist
2. Kinder die aus der Kleinkindgruppe wechseln
3. Geschwisterkinder (Geschwisterkind im Kindergarten, nach Alter sortiert)
4. Nach Alter des Kindes
5. Anmeldedatum

Bei Kindern, die innerhalb der Einrichtung die Betreuungsform wechseln wollen erfolgt die Vergabe nach Anmeldedatum (für die neue Betreuungsform).

Aufnahmekriterien Kleinkindgruppe 1 bis 3-jährige

1. Nach Anmeldedatum (die Anmeldung kann erst nach Geburt des Kindes erfolgen, frühestens am 1. Lebenstag). Geschwisterkinder (sofern im Kindergarten bereits ein Geschwisterkind ist) werden vorrangig berücksichtigt, sofern dazu ein Platz nicht länger als 3 Kalendermonate freigehalten werden muss.

HINWEIS: Der Träger behält sich vor, in Härtefällen Plätze außerhalb dieser Richtlinien zu vergeben (diese können u. A. sein: Alleinerziehend, erhöhter päd. Bedarf des Kindes, Kinder bei denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Jugendamt), Kinder von Mitarbeiter/innen). Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen von § 24 SGB VIII.

Die Platzzusage durch die Einrichtung soll mind. 7 Monate vor dem geplanten Aufnahmeterrmin des Kindes erfolgen. Wenn möglich wird dem Wunschaufnahmeterrmin der Eltern entsprochen.